

Entgeltordnung bfh baden-charter GmbH

1. Allgemeines

1.1

Für die Benutzung der Einrichtungen im General Aviation Terminal durch Besatzungen und Passagiere haben die Halter oder Führer von Luftfahrzeugen ein Terminalentgelt an den Betreiber zu entrichten.

1.2

Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich das Terminalentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde (vgl. Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden Teil I, Punkt 1.2) eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM).

1.3

Das Terminalentgelt wird insgesamt als Pauschale bei der Landung eines Luftfahrzeuges abhängig vom MTOM des Luftfahrzeuges aber unabhängig von der Inanspruchnahme einzelner Leistungen als Infrastrukturentgelt fällig.

1.4.1

Das Passagierentgelt wird nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befinden.

1.4.2

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist verpflichtet, die tatsächliche Anzahl der an Bord befindlichen entgeltspflichtigen Passagiere anzugeben. Bei Unterlassung der Angabe wird die maximale Sitzplatzkapazität für die Berechnung des Passagierentgeltes herangezogen.

1.4.3

In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

2. Entgelt

Das Terminalentgelt beträgt für alle betroffenen Luftfahrzeuge

bei einem MTOM bis 1.400 kg	13,45 €
bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	17,65 €
bei einem MTOM über 2.000 kg*	11,76 €

* je angefangene 1.000 kg des MTOM

Das Passagierentgelt beträgt

pro Passagier	5,88 €
---------------	--------